

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 10 (1916)
Heft: 5

Rubrik: Briefkasten ; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werde. Da hast du eine falsche Vorstellung vom Heim, die muß ich korrigieren. Das Heim ist kein Gefängnis, sondern eine Heimat, in welcher eine Mutter waltet zum Wohle der Mädchen. Eine wohlerzogene hörende Tochter hütet sich, am Abend ihr Vergnügen außer dem Hause zu suchen. Sie hält sich zur Familie, damit man ihr nichts Böses nachsagen kann. Und wenn du auch eine wohlerzogene Tochter sein willst, so hältst du dich auch zu einer guten Familie, wo du beschützt bist und eine Heimat hast, nicht nur am Werktag, sondern auch am Sonntag. Eine solche Heimat bietet das Heim.

Aber Ordnung muß sein, wie in einer Familie, so im Heim. Die Ordnung dient zu unserer Selbsterziehung. Denke doch, wie fein und gut das ist, wenn du im fröhlichen Kreise deine Mahlzeiten einnehmen kannst, wenn du dich in allen deinen Mäten des Leibes und der Seele an die Hausmutter wenden kannst, die dir guten Rat gibt, dir hilft und dich vor Ungeschicklichkeiten bewahrt. Wie schön wird das sein, wenn du abends in gemütlichem Beisammensein deine Wäsche und deine Kleider in Ordnung bringen, oder mit Spiel und Unterhaltung eine angenehme Stunde zubringen kannst! Und wenn die Hausmutter sieht, daß du treu und zuverlässig bist, so wird sie dir gerne gestatten, von Zeit zu Zeit bei deinen Verwandten oder befreundeten Familien einen Besuch zu machen. Aber jeder ungute Einfluß muß ausgeschaltet werden.

Das Heim bietet Platz für 10 weibliche Taubstumme. Das Kostgeld beträgt Fr. 1.50 pro Tag für diejenigen Töchter, die alle 3 Mahlzeiten im Heim einnehmen, und 1 Fr. pro Tag für die, welche z. B. in der Fabrik zu Mittag essen. Die Wäschebesorgung ist in diesen Preisen mitgerechnet. Aber für die Kleidung und alle andern persönlichen Bedürfnisse müssen die Heimbewohnerinnen aufkommen (selber bezahlen).

Es mag sein, daß im Leserkreis im bernischen Lande da und dort eine Mutter ist, welche sagt: „In dieses Heim möchte ich meine taubstumme Tochter auch geben, dann könnte ich später ruhig sterben.“ Diesen Müttern rufen wir zu: „Laßt uns euren Wunsch wissen, teilet ihn dem Taubstummenprediger, Herrn Eugen Sutermeister mit, aber geduldet euch noch. Wir haben jetzt noch zu lernen und Erfahrungen zu sammeln. Wir müssen die Frage studieren, wie wir für eine größere Zahl von weiblichen Taubstummen lohnende Arbeitsgelegenheit finden und

schaffen. Daß wir nicht nur dem augenblicklichen Bedürfnis Rechnung tragen, sondern den Ausbau des Heims im Auge haben, beweist der Satz in unserem Heim-Reglement (Heim-Ordnung):

„Aufgenommen werden bis auf weiteres nur solche weibliche Taubstumme, welche ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst verdienen. Die Erweiterung des Heims durch Angliederung von Arbeitsbetrieben richtet sich nach den kommenden Bedürfnissen.“

Wir empfehlen das Heim dem Schutze des Allmächtigen und dem Wohlwollen der Mitglieder des bernischen Fürsorgevereins für Taubstumme. Wir sind für jede Gabe herzlich dankbar.

Für den Vorstand des bern. Fürsorgevereins für Taubstumme,

A. Gukelberger, Vorsteher.

Briefkasten

M. L. in Schl. N. Danke für das Stanniol. Ja, es ist leider zu weit nach S. Aber vielleicht kommen wir einmal, Euch besuchen.

M. B. in N. Auch Ihnen Dank für Brief und Sendung! Man sagt nicht „Mitleidensgenossen“, sondern „Leidensgenossen“; denn das Wort Genosse sagt schon genug, daß er mit uns leidet.

Anzeigen

Änderung der bern. Predigtordnung.

Weil am 14. Mai die Kirche in Stalden nicht zu haben ist, muß dieser Ort mit einem andern vertauscht werden und zwar findet die Predigt statt: am 7. Mai in Herzogenbuchsee (nicht Sonceboz), am 14. Mai in Sonceboz (nicht Stalden), am 21. Mai in Stalden (nicht Herzogenbuchsee).

Wer kann uns sagen, wo sich jetzt der taubstumme Schreiner Samuel Reif befindet? Seine Verwandten fragen nach ihm. E. S.

Stellen-Angebot.

J. Gygar, Schreinermeister in Seeberg b. Herzogenbuchsee sucht einen gehörlosen Arbeiter.

G. Bourgnon, Schuhmachermeister in Thun, Hauptgasse 90, sucht einen gewandten, gehörlosen Arbeiter.